

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-047/04
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 29.09.04

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	10.08.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	22.09.04
☒ Wirtschaft	14.09.04	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.09.04
☒ Bau und Verkehr	15.09.04	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Stellplatzablösesatzung der Stadt (StAS)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge
die Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus als örtliche Bauvorschrift
beschließen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Durch die Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (BbgBO) wurde die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften über die Errichtung von notwendigen Stellplätzen aus der Verantwortung des Landes in die Verantwortung der Gemeinden übergeben. Damit kommen die Gemeinden in die Pflicht zu entscheiden, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen.

Mit dem Erlass einer Stellplatzsatzung werden Regelungsinhalte übernommen, die bisher in der Stellplatzablösesatzung geregelt wurden.

Damit ist die Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus neu zu fassen.

Anlagen:

- Satzung
- Begründung zur Satzung
- Zusammenstellung der Anregungen, Bedenken und Hinweise (einschl. Abwägungsergebnis)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

In Bezug auf die Möglichkeit der Einnahme von Ablösebeträgen bei nicht errichteten notwendigen Stellplätzen.

Die Summe ist abhängig von den zu entrichtenden Ablösebeträgen und lässt sich nicht vorherbestimmen.

Die Verwendung der Ablösebeträge ist gem. BbgBO zweckgebunden (sh. Begründung zur Stellplatzablösesatzung).

2. Sicherstellung der Finanzierung:

keine

3. Folgekosten:

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie					++
Soziales				+	
Summe			1	1	2

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									X			